

Satzung

Akademie Ehrenamt e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

§ 3 Verwendung der Mittel

§ 4 Begünstigung

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Mitgliedsbeitrag

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Mitarbeiter/innen

§ 11 Auflösung des Vereins

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Akademie Ehrenamt e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist die Katholische Landvolkshochschule „Schorlemer Alst“ Freckenhorst (LVHS) in Warendorf.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke, Ziele und Aufgaben

- (1) Ziele des Vereins sind die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in Gesellschaft und Staat, u. a. in den Bereichen Soziales, Religion, Sport und Kultur,
 - durch Aus- und Weiterbildung für diesen ehrenamtlichen Einsatz,
 - durch Gewinnung neuer ehrenamtlich Tätiger,
 - durch Motivation im Ehrenamt und für das Ehrenamt,
 - durch Herausstellung der Bedeutung des Ehrenamtes,
 - durch Vertretung der Interessen der ehrenamtlich Tätigen,
 - durch Maßnahmen, Beispiele und Empfehlungen zur Anerkennung des Ehrenamtes,
 - durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Vereinen, Verbänden und Initiativen.
- (2) Die Arbeit des Vereins ist ausdrücklich auch auf die ehrenamtliche Tätigkeit in den Bereichen Kinder, Jugendliche und Familien sowie Alten- und Behindertenhilfe ausgerichtet.
- (3) Mit Vereinen, Verbänden, Institutionen und Projektträgern arbeitet der Verein eng zusammen, um die genannten Ziele zu erreichen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Er ist parteipolitisch neutral. Der Verein vertritt außerdem den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Offenheit. Er setzt sich ein für Toleranz und Zivilcourage und wendet sich gegen jede Form von Gewalt, Radikalismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus.
- (6) Der Verein kann sich zur Erreichung seiner Ziele anderen Vereinen oder Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung anschließen.

§ 3

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann dem Verein beitreten, wenn die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszweckes erwarten lässt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Aufnahmeantrag kann nur abgelehnt werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes gegen die Aufnahme entscheiden. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung sowie durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss erfolgt mit Zweidrittel-Mehrheit durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied in Form einer schriftlichen Begründung mitzuteilen. Das von einem Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen schriftlich Widerspruch einlegen und die Aufhebung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§7

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft jährlich einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung schriftlich mit mindestens vierzehntägiger Frist unter Benennung der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet oder, falls dieser nicht zugegen ist, von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne des § 9 (2).
- (5) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Leiter/in der Versammlung und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung bestimmt den/die Protokollführer/in vor Behandlung der Tagesordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge, sowie über
 - a) Satzung und Satzungsänderung,
 - b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) die Bestätigung des oder der von der LVHS als Vorstandsmitglied benannten hauptamtlichen Mitarbeiters oder Mitarbeiterin,
 - d) die Jahresrechnung des Vorjahres und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) den vom Vorstand aufgestellten Etat für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) in Angelegenheiten gem. § 5 (3) der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit der

Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen müssen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- (8) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
4. dem/der Geschäftsführer/in,
5. dem/der ersten Beisitzer/in,
6. dem/der zweiten Beisitzer/in,
7. dem/der dritten Beisitzer/in,
8. dem/der vierten Beisitzer/in,
9. einem/einer von der LVHS benannten hauptamtlichen Mitarbeiter/in der LVHS.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei dieser vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandspositionen 1, 3, 5 und 7 werden in den Jahren mit ungeraden Endziffern gewählt; das gilt auch für die Bestätigung des/der von der LVHS benannten hauptamtlichen Mitarbeiters/in der LVHS. Die Vorstandspositionen 2, 4, 6 und 8 werden in den Jahren mit geraden Endziffern gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Davon unberührt darf den Vorstandsmitgliedern für besondere Funktionen und Tätigkeiten aber eine pauschale

Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden; Voraussetzung dafür ist jeweils ein Beschluss des Vorstandes.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte; er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus. Der Vorstand im Sinne des § 9 (2) vertritt den Verein nach außen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mehrheit während der Sitzung nicht mehr gegeben, bleibt der Vorstand gleichwohl beschlussfähig, es sei denn, die Beschlussunfähigkeit wird festgestellt.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Ausnahmen § 5 (2) und (3), § 10 (2).
- (7) Der Vorstand kann in wichtigen Fragen weitere Personen ohne Stimmrecht zu seiner Beratung hinzuziehen. Mitarbeiter/innen des Vereins können zu den Sitzungen ebenfalls mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 10

Mitarbeiter/innen

- (1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Verein Mitarbeiter/innen entgeltlich beschäftigen oder aber Dritte gegen Entgelt beschäftigen.
- (2) Die Beschäftigten werden vom Vorstand eingestellt. Entgeltliche Abreden des Vorstandes dürfen nur aufgrund eines Beschlusses erfolgen, dem mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zugestimmt haben.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Kreis Warendorf mit der Maßgabe zu, dass es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 (1) dieser Satzung Verwendung findet.
